

§ 1 GELTUNGSBEREICH

Der Gestaltungsplan und die Sonderbauvorschriften gelten für das im Gestaltungsplan durch eine gestrichelte Linie gekennzeichnete Gebiet.

§ 2 STELLUNG ZUR BAUORDNUNG

Soweit die Sonderbauvorschriften nichts anderes bestimmen, gelten das Baureglement und die Zonenordnung der Einwohnergemeinde Boningen und die einschlägigen kantonalen Bauvorschriften.

§ 3 NUTZUNG

Im Gebiet des Gestaltungsplans gelten die Nutzungsbestimmungen der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen.

§ 4 AUSNÜTZUNG

1. Die max. Ausnützung ist nicht begrenzt. Sie ergibt sich aus den maximal zulässigen Gebäudegrundflächen und die in der Fassade fixierten max. Gebäudehöhen mit Dachneigung.
2. Die Hausbaulinien ermöglichen eine leichte Verschiebung oder Ausdehnung der Gebäude (bedingt durch Konstruktion). Die Hausbaulinien dürfen nur mit kleineren Vordächern oder Erker um höchstens 1,5 m überschritten werden.

§ 5 MASSVORSCHRIFTEN

Die in die Fassade dargestellten Gebäudehöhen stellen ein verbindliches Maximum dar. Soweit im Plan nichts anderes bestimmt ist, darf der Dachraum im Rahmen der erlaubten Ausnützung voll ausgebaut werden.

§ 6 ERSCHLIESSUNG

1. Alle Wege, Plätze, Parkplätze sind in einem gesamtheitlichen Belags- und Begrünungskonzept darzustellen.
2. Alle Privaterschliessungsanlagen sind von den Grundeigentümern auf eigene Kosten zu erstellen und zu unterhalten.
3. Es ist auf eine behindertengerechte Ausgestaltung der Erschliessungsanlagen und der Uebergangsbereiche zum Erdgeschoss zu achten.

§ 7 ABSTELLPLÄTZE

1. Die nötige Anzahl Parkplätze wird im Baugesuchungsverfahren festgelegt. Sie richtet sich nach § 42 KBR.
2. Für Mopeds und Velos müssen der Grösse des Bauvorhabens angepasste Abstellflächen gemäss Situationsplan sichergestellt werden. Entsprechende Abstellplätze müssen ebenerdig oder über Rampen zugänglich sein.

§ 8 GESTALTUNG DER BAUTEN

1. Die Gebäudeteile sind in Form, Material und Farbe aufeinander abzustimmen.
2. Die kubische Gestaltung der Bauten ist im Gestaltungsplan mittels schematischen Fassadenplänen richtmässig aufgezeigt. Die definitive Gestaltung im Detail wird auf der Grundlage derselben im Baugesuchungsverfahren festgelegt.
3. Dachform und Firstrichtung ergeben sich aus dem Gestaltungsplan. Alle Steildächer sollen die gleiche Dachneigung aufweisen, mind. 34° a.T. Alle Steildachflächen sind mit naturroten Tonziegeln einzudecken. Einzelne Flachdächer als Verbindungselemente sind möglich. Die Ausbildung der Dachvorsprünge sollen dem architektonischen Konzept entsprechen.

§ 9 GRENZ- + GEBÄUDEABSTÄNDE

Gegenüber den nicht einbezogenen Nachbargrundstücken sind die ordentlichen Abstände einzuhalten.

§ 10 UMGEBUNGSGESTALTUNG

Die Umgebungsgestaltung ist grundsätzlich im Gestaltungsplan aufgezeigt. Bei der Baueingabe sind in einem Umgebungsgestaltungsplan folgende Punkte im Detail zu regeln.

- Topographie (mit repräsentativen Gebäude- und Geländeschnitten)
- Begrünungskonzept (Biotop kombiniert mit Hartbelagsflächen).
- Bäume (die im Plan dargestellten Bäume sind wegleitend).
- Rasenspielfeld (jegliche Erdbewegungen, Abgrabungen und Aufschüttungen zur Bildung eines Sportplatzes sind zulässig).
- Ausführung der Hartbelagsflächen und Uebergang zu den öffentlichen Erschliessungsanlagen.
- Ausführung der Dorfstrasse für das Teilstück Restaurant St. Urs - Schulhaus.

§ 11 KEHRRICHTBESEITIGUNG

Die Kehrrichtbeseitigung hat zentralisiert zu erfolgen. Es sind, gegen aussen abgeschirmte Abstellplätze für Container vorzusehen oder entsprechende Plätze für Container-Uebergabe einzurichten.

§ 12 AUSNAHMEN

Die Baukommission kann im Interesse einer besseren ästhetischen oder wohngygienischen Lösung geringfügige Abweichungen vom Plan und von einzelnen dieser Bestimmungen zulassen, wenn das Konzept der Ueberbauung erhalten bleibt, keine zwingenden kantonalen Bestimmungen verletzt werden und die öffentlichen und achtenswerten nachbarlichen Interessen gewahrt bleiben.

§ 13 INKRAFTTRETEN

Der Gestaltungsplan und die Sonderbauvorschriften treten mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.